

Gesetzesauszüge

Gemeindegesezt und Verordnung über den Gemeindehaushalt (Kanton) (vom 6.6.1926 mit Ergänzung Dezember 1994)

Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt

Meldepflicht, Grundsatz

§ 32.37 Wer in einer politischen Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich dort zur Niederlassung anzumelden; wer sich daneben auch noch in einer anderen Gemeinde zum Wohnen aufhält, hat sich dort zusätzlich zum Aufenthalt anzumelden. Die Anmeldepflichtigen haben sich bei Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden.

Wer in einer politischen Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, ohne persönlich meldepflichtig zu sein, untersteht dafür gleichfalls der Meldepflicht.

Meldepflichtig ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt. Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen. Der Meldeschein ist der Polizei zur Verfügung zu stellen.

Die Erfüllung fremdenpolizeilicher Obliegenheiten entbindet nicht von der Meldepflicht.

Ausnahmen

§ 33.37 Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

Meldefrist

§ 34.37 Die An- und Abmeldefrist beträgt acht Tage. Die Gemeindevorsteherchaft kann verlangen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt jährlich wiederholt wird.

Schriftenhinterlegung

§ 36.37 Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen.

Polizeiverordnung vom 18. Juni 2002 (Gemeinde)

III. Niederlassung und Aufenthalt

Allgemeines

Art. 9 Die Niederlassung und der Aufenthalt in der Gemeinde Pfäffikon richten sich nach dem Gemeindegesezt.

Umzug innerhalb der Gemeinde

Art. 10 Wer innerhalb der Gemeinde Pfäffikon umzieht, hat dies innert 8 Tagen dem Einwohneramt zu melden.